

Übungsfall Nr. 1 aus dem Bereich „Handels- und Registerrecht“

Verfasser:

Oberregierungsrat a.D. Volker Busch, früher FHR-NRW

I. Sachverhalt:

1. Im Handelsregister des Amtsgerichts Köln, Abteilung A, sind unter der Nummer 9663 aktuell folgende Eintragungen vermerkt - ► [Anlage 1](#) -. Von deren Richtigkeit ist auszugehen.
2. Am 21.09.2017 übermittelt Notar Dr. Weierstrass aus Köln, der von seinem gesetzlichen Antragsrecht keinen Gebrauch macht, dem Amtsgericht Köln die aus der ► [Anlage 2](#) ersichtliche Anmeldung auf elektronischem Weg.

II. Aufgaben:

1. Es ist eine „[Rechtliche Beurteilung](#)“ des Sachverhalts vorzunehmen.
2. Der „[Eintragungstext](#)“ sowie die „[Weiteren Arbeitsschritte](#)“ wie „Öffentliche Bekanntmachung“ etc. sind zu entwerfen.

III. Anmerkung zur Bearbeitung:

Es ist davon auszugehen, dass im Zeitpunkt der Erledigung der Anmeldung eventuell aufgetretene Mängel rechtzeitig sowie form- und fristgerecht behoben worden sind.

► [Zum Anfang](#)

Anlage 1

Handelsregister A Amtsgericht Köln	Abteilung A Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 21.09.2017 10:55	Nummer der Firma: HRA 9663
Abdruck	Seite 1 von 1	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

1

2. a) Firma:

Kfz-Werkstatt M. Bruch e. K.

b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, Zweigniederlassungen:

Köln

Geschäftsanschrift: Achterstraße 63, 50678 Köln

c) Gegenstand des Unternehmens:

-

3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

-

b) Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand, Vertretungsberechtigte und besonderer Vertretungsbefugnis:

Inhaber: Bruch, Max, Bonn, *08.09.1951

4. Prokura:

-

5. a) Rechtsform und Satzung:

Einzelkaufmann

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

-

c) Kommanditisten, Mitglieder:

-

6. a) Tag der letzten Eintragung:

28.08.2003

[▶ Zum Anfang](#)

Anlage 2

An das
Amtsgericht Köln
- Handelsregisterabteilung -

Reichenspergerplatz 1
50670 Köln

Firma „Kfz-Werkstatt M. Bruch e. K.“ - Geschäftszeichen 41 HRA 9663 -

Sehr geehrte Damen und Herren !

Herr Max Bruch hat sein Unternehmen mit Wirkung vom 01.09.2017 auf Herrn Adrian Achenbach, Köln, übertragen.

Dies vorausgeschickt, melden wir zur Eintragung in das Handelsregister an:

a) Adrian Achenbach, wohnhaft in 50670 Köln, Neusser Straße 45, geboren am 01.08.1968, ist neuer Inhaber des bisher von Max Bruch betriebenen Unternehmens.

Er führt dieses unter der Firma „AD-AC - Autoservice e. K.“ fort.

b) Der Übergang der im Betrieb des Geschäfts von Max Bruch begründeten Verbindlichkeiten auf Adrian Achenbach ist ausgeschlossen worden.

c) Die Haftung des Max Bruch hinsichtlich der bisherigen Betriebsverbindlichkeiten erstreckt sich maximal auf einen Gesamtbetrag von 250.000,00 EUR.

Herr Achenbach erklärt zusätzlich:

Herrn Siegfried Wagner, wohnhaft in 53115 Bonn, Schubertstraße 56, geboren am 03.04.1965, habe ich Prokura erteilt, und zwar mit der Befugnis, Grundstücksgeschäfte zu tätigen.

Abschließend weist Herr Achenbach darauf hin, dass die inländische Geschäftsanschrift (= 50678 Köln, Achterstraße 63) und der Unternehmensgegenstand (= Betrieb einer Kfz-Werkstatt) unverändert sind.

Köln, den 21.09.2017

Achenbach Bruch

[jeweils handschriftlich]

Hinweis: Es folgt ein ordnungsgemäßer Beglaubigungsvermerk hinsichtlich der vorstehenden Unterschriften unter der Anmeldung durch Notar Dr. Weierstrass aus Köln.

Dieser bescheinigt ergänzend, dass die als Bilddatei übermittelte Anmeldung vom 21.09.2017 mit dem ihm vorliegenden Papierdokument (Urschrift) übereinstimmt.

Zudem enthält die Anmeldung den nachfolgenden Hinweis durch den Notar:

„Die vorstehend unterschriebene Anmeldung habe ich nach § 378 Absatz 3 Satz 1 FamFG auf Eintragungsfähigkeit geprüft.“

[▶ Zum Anfang](#)

A: Rechtliche Beurteilung**I. Antrag:**

1. Der verfahrensrechtlich notwendige und *ausdrückliche* Antrag ist in der Formulierung „...melden wir ... an: ...“ enthalten.

Da der Notar von seinem gesetzlichen Antragsrecht gem. § 378 Abs. 2 FamFG keinen Gebrauch macht, ist er lediglich als Bote aufgetreten.

II. Ziel des Antrags:

Ziel des *ausdrücklichen* Antrags ist die Eintragung

- a) eines Inhaberwechsels,
- b) einer Firmenänderung,
- c) eines Haftungsausschlusses zu Gunsten des neuen Inhabers sowie
- d) einer Haftungsbeschränkung zu Gunsten des früheren Inhabers

in das Handelsregister.

Ferner liegt ein *konkludenter* Antrag („Herr Achenbach erklärt zusätzlich: ...“) zur Eintragung einer Prokura - incl. Umfangserweiterung - vor.

III. Zuständigkeiten:

1. Die funktionelle Zuständigkeit des Rechtspflegers ergibt sich aus §§ 3 Nr. 2. d); 17 RPfIG.
2. Sachlich ist das Amtsgericht nach §§ 13; 23a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 3 GVG i.V.m. §§ 374 Nr. 1; 376 Abs. 1 FamFG zuständig.
3. Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Köln leitet sich aus §§ 31 Abs. 1; 29 HGB bzw. aus §§ 13; 23a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 3 GVG i.V.m. § 377 Abs. 1 FamFG her.

IV. Generelle Eintragungsfähigkeit:

1. Ein Inhaberwechsel ist gem. § 31 Abs. 1 - 2. Alt. - HGB eintragungsfähig.
2. Eine Firmenänderung ist gem. § 31 Abs. 1 - 1. Alt. - HGB eintragbar.
3. Eine abweichende Vereinbarung hinsichtlich der Haftung des neuen Unternehmensträgers für die so genannten Altverbindlichkeiten des früheren Inhabers kann grundsätzlich nach § 25 Abs. 2 HGB im Handelsregister vermerkt werden.
4. Eine Beschränkung der Haftung des ehemaligen Inhabers hinsichtlich der von ihm seinerzeit eingegangenen Verbindlichkeiten sieht weder § 25 Abs. 2 HGB noch eine andere Norm des HGB vor, sodass die gewünschte Eintragung nicht erfolgen kann und daher abzulehnen ist.

1. Beanstandungspunkt

Eine entsprechende Vereinbarung zwischen Achenbach und Bruch ist zudem nicht zulässig, da diese Regelung in ihrer Auswirkung einem partiellen Schuldenerlass gleichkommt. Dieser ist gem. § 397 BGB ohne Mitwirkung der Gläubiger nicht möglich.

5. Eine Prokura kann gem. § 53 Abs. 1 HGB im Handelsregister eingetragen werden.

Die Umfangserweiterung hinsichtlich der Grundstücksgeschäfte ist im Hinblick auf § 49 Abs. 2 HGB zu überprüfen.

Grundsätzlich umfasst der Umfang der Prokura auch Immobilienangelegenheiten. Lediglich die in § 49 Abs. 2 HGB genannten Geschäfte (= Veräußerung und Belastung von Grundbesitz) zählen nicht zum Standardumfang der Prokura, sodass der Kaufmann insoweit eine Erweiterung des Aufgabenkreises des Prokuristen vornehmen kann.

Die übrigen Immobiliargeschäfte müssen folglich nicht besonders bei der Erteilung erwähnt werden.

Daher ist der Antrag gem. § 133 BGB insoweit auszulegen, als man davon ausgehen kann, dass der neue Inhaber seinem Prokuristen die Befugnisse i.S.v. § 49 Abs. 2 HGB einräumen will.

Die Eintragungsfähigkeit der so genannten Immobiliarklausel ergibt sich nicht aus § 53 Abs. 1 HGB.

Aus dem Sinn und Zweck des Handelsregisters folgt aber, dass diese Besonderheit auch eintragbar ist.

Beachte: Hinsichtlich des Inhaberwechsels, der Firmenänderung und der Prokura besteht - *aufgrund der Formulierung im Handelsgesetzbuch* - Anmelde- bzw. Eintragungspflicht.

Gleiches gilt entsprechend für die Immobiliarklausel, und zwar nicht zuletzt wegen der Bedeutung und Wichtigkeit für den Rechtsverkehr.

Ein so genannter Haftungsausschluss zu Gunsten des aktuellen Inhabers kann lediglich auf eine entsprechende Anmeldung hin eingetragen werden, da die unter **V. Nr. 3.** zitierte Norm zwei Möglichkeiten nennt, um diese von dem Grundsatz des § 25 Abs. 1 S. 1 HGB abweichende Haftung nach außen hin wirksam werden zu lassen, sodass insoweit nur Anmeldeberechtigung bzw. Eintragungsfähigkeit vorliegt.

V. Materielle Prüfung:

Grundsätzlich ist für den Bereich der Abteilung A des Handelsregisters ein in sich widerspruchloser Sachvortrag der von den Rechtsvorgängen materiellrechtlich Betroffenen erforderlich und ausreichend.

Der Rechtspfleger hat insoweit jede Anmeldung auf ihre Plausibilität hin zu prüfen, also daraufhin, ob das, was zur Eintragung angemeldet wird, ihm schlüssig dargelegt und nach seiner Lebens- und Berufserfahrung in sich glaubwürdig ist.

1. Inhaberwechsel

Ausgehend von der Formulierung gem. § 31 Abs. 1 - 2. Alt. - HGB, ist vorzutragen, dass auf Adrian Achenbach das Handelsgeschäft des Max Bruch übergegangen ist und dass er gleichzeitig dessen bisherige Firma fortführt; denn nach

der eingangs zitierten Norm ist anzumelden, dass eine „*Änderung des Inhabers einer Firma*“ vorliegt.

Nach dem Inhalt der Erklärung vom 21.09.2017 ist auf Adrian Achenbach lediglich das Unternehmen übertragen worden, eine Fortführung der bisherigen Firma ist von Herrn Achenbach nicht beabsichtigt, da es sich für eine so genannte originäre Firma entschieden hat, sodass hier kein Inhaberwechsel i.S.v. § 31 Abs. 1 - 2. Alt. - HGB vorliegt.

2. Beanstandungspunkt

Die Erklärung des Herrn Achenbach ist daher gem. § 133 BGB umzudeuten. Im Hinblick auf seinen zweifellos vorliegenden Wunsch, im Handelsregister eingetragen zu werden, ist in der Erklärung vom 21.09.2017 offensichtlich eine Erst-anmeldung zu sehen, sodass sich die grundsätzliche Eintragungsfähigkeit aus § 29 HGB ergibt.

Im vorliegenden Fall ist also zu prüfen, ob Herr Achenbach Kaufmann i.S.v. § 1 Abs. 1 HGB ist; denn nach § 29 HGB steht das Recht auf Eintragung in das Handelsregister ausschließlich dem Kaufmann zu.

Also muss Herr Achenbach ein Handelsgewerbe betreiben, um entsprechend § 1 Abs. 1 HGB Kaufmann zu sein.

Voraussetzung für das Betreiben eines Handelsgewerbes ist gem. § 1 Abs. 2 - 1. Hs. - HGB das Führen eines Gewerbebetriebs bzw. eines Gewerbes.

Nach der Erklärung vom 21.09.2017 besteht die betriebliche Tätigkeit des Herrn Achenbach in dem Betrieb einer Kfz-Werkstatt.

Es also zu überlegen, ob Herr Achenbach dadurch zunächst die Kriterien des Gewerbes erfüllt.

Nach dem Sachvortrag kann davon ausgegangen werden, dass diese Voraussetzungen gegeben sind, da Herr Achenbach das Unternehmen des eingetragenen Vorgängers Bruch weiterführt, bei dessen registerrechtlichen Erfassung die entsprechenden Prüfungen durch das AG Köln vorgenommen worden sind.

Aus diesem Grund stellt auch das Unternehmen des Herrn Achenbach einen Gewerbebetrieb dar.

Darüber hinaus betriebe Herr Achenbach ein Handelsgewerbe - *und würde damit zum Kaufmann i.S.v. § 1 Abs. 1 HGB* -, falls die in § 1 Abs. 2 HGB geforderte betriebliche Größe seines Unternehmens vorläge.

Ob dieses zuletzt genannte Kriterium erfüllt ist, kann unerörtert bleiben; denn selbst wenn der Vorgänger nur Kleingewerbetreibender gewesen wäre, kann gleichwohl eine Handelsregistereintragung vorgenommen werden, da Herrn Achenbach in diesem Fall gem. § 2 S. 2 HGB die Möglichkeit der so genannten Eintragungsoption zusteht.

2. Firmenänderung

Eine Firmenänderung entsprechend § 31 Abs. 1 - 1. Alt. - HGB liegt nicht vor; denn Firmenänderung bedeutet, dass der Handelsname - unter Wahrung der Identität des Inhabers - entsprechend §§ 18; 19 Abs. 1 Nr. 1 HGB geändert wird.

Da der Unternehmensträger gewechselt hat, ist die Mitteilung der - *neuen* - Firma folglich Teil der Anmeldung nach § 29 HGB.

3. Haftungsausschluss zu Gunsten des neuen Unternehmensträgers

Nach § 25 Abs. 2 HGB ist eine „abweichende Vereinbarung“ hinsichtlich der Haftung gem. § 25 Abs. 1 S. 1 HGB zulässig, d.h. die Haftung des neuen Geschäftsinhabers für die so genannten betrieblichen „Altverbindlichkeiten“ kann entweder völlig oder teilweise ausgeschlossen werden.

Dies setzt aber voraus, dass zunächst grundsätzlich der Nachfolger für die betrieblichen Altschulden des Vorinhabers einzustehen hat.

Diese Konsequenz gilt nach § 25 Abs. 1 S. 1 HGB bzw. im Rückschluss aus § 25 Abs. 3 HGB aber nur dann, wenn das Handelsgeschäft und die Firma durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden auf den aktuellen Inhaber übergehen.

Wie bereits erwähnt, führt Herr Achenbach nicht die bisherige Firma fort, so dass eine Voraussetzung für die grundsätzliche Haftung gem. § 25 Abs. 1 S. 1 HGB nicht erfüllt ist.

Daher besteht auch keine Notwendigkeit, eine abweichende Haftungsregelung entsprechend § 25 Abs. 2 HGB zu treffen, sodass die gewünschte Eintragung abzulehnen ist.

3. Beanstandungspunkt

4. Prokuraerteilung

Nach § 48 Abs. 1 HGB wird die Prokura vom „Inhaber des Handelsgeschäfts“ - *also einem Kaufmann i. S. des Handelsgesetzbuchs* - persönlich durch ausdrückliche Erklärung gegenüber dem zukünftigen Prokuristen erteilt.

Folglich muss zunächst Achenbach die Kaufmannseigenschaft besitzen. Er übernimmt das Unternehmen des im Handelsregister eingetragenen Vorgängers Bruch.

Falls dieser Großgewerbetreibender gewesen ist, erlangt Achenbach durch Fortführung des Geschäfts die Kaufmannsqualitäten, sodass die erwähnte Voraussetzung zur Prokuraerteilung erfüllt ist.

Wenn man davon ausgeht, dass Bruch „nur“ eingetragener Optionskaufmann i.S.v. § 2 HGB gewesen ist, so wird sein Nachfolger, da er nicht die frühere Firma weiterverwendet, erst Kaufmann mit seiner Ersteintragung gem. § 2 S. 1 HGB.

In diesem Fall könnte man Zweifel haben, ob er vor dem genannten Zeitpunkt berechtigt war, als Nur-Gewerbetreibender Prokura zu erteilen. Mit Rücksicht auf seine bevorstehende Handelsregistereintragung wird man ihm allerdings das Recht einräumen, die Prokura unter der Bedingung seiner eigenen Registrierung zu erteilen.

Die Erfüllung der weiteren Voraussetzungen gem. § 48 Abs. 1 HGB ist nicht ausdrücklich vorgetragen.

Da aber die formelle Erklärung gegenüber dem Registergericht nach § 53 Abs. 1 HGB auch vom „Inhaber des Handelsgeschäfts“ abzugeben ist, kann man unterstellen, dass Achenbach die entsprechenden Schritte unternommen hat.

Abschließend ist zu erwähnen, dass aus der Anmeldung nicht eindeutig die Art der Prokura hervorgeht.

Im Hinblick darauf, dass § 48 HGB und § 53 Abs. 1 HGB jeweils von der Einzelprokura als Normfall ausgehen und weitere Prokuristen bislang nicht vorhanden sind, wird man das Vorliegen einer Einzelprokura bejahen können.

Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß auch im Hinblick auf die Erweiterung entsprechend § 49 Abs. 2 HGB.

VI. Formelle Prüfung:

1. Gem. § 29 HGB ist zur **Ersteintragung** des Herrn Achenbach Folgendes anzumelden:

a) Der Inhaber mit seinen Personalien des gem. § 387 Abs. 2 S. 1 FamFG i.V.m. § 24 Abs. 1 sowie § 40 Nr. 3 b) HRV - d.h.: Vor-, Familienname, Geburtsdatum und Wohnort -

Die Personalien sind der Erklärung vom 21.09.2017 zu entnehmen.

b) Firma des Inhabers in Übereinstimmung mit §§ 18; 19 Abs. 1 Nr. 1 HGB

Die angemeldete Firma hat den Anforderungen gem. §§ 18; 19 Abs. 1 Nr. 1 HGB zu entsprechen.

Sie muss zunächst gem. § 18 Abs. 1 HGB - *bezogen auf den Unternehmens-träger* - Kennzeichnungswirkung (= **Namensfunktion**) und Unterscheidungskraft (= **Identifizierungsfunktion**) besitzen.

Herr Achenbach kann sich zur Kennzeichnung seiner Person zwischen einer Personen-, Sach-, Fantasie- oder Mischfirma entscheiden.

Er hat eine *Sachfirma* bzw. eine *Mischfirma* gewählt. Der Unternehmensgegenstand (= „Autoservice“) wird widergegeben. Ferner hat er einen Zusatz (= „AD-AC“) aus den jeweils ersten beiden Buchstaben seiner Namen gebildet, welcher als Fantasiewort anzusehen ist, sodass man insgesamt von einer Mischfirma sprechen kann.

Das Kriterium „Unterscheidungskraft“ ist bei der vorliegenden Firma erfüllt; denn es kann unterstellt werden, dass die zukünftigen Geschäftspartner etc. mit der Firma deren Träger assoziieren werden, sodass die Firma die so genannte Identifizierungsfunktion wohl erfüllen wird.

Zu überlegen ist, ob die Firma ggf. irreführungsgeeignete Angaben i.S.v. § 18 Abs. 2 S. 1 HGB enthält.

Dies ist zweifellos der Fall; denn die geschäftlichen Verhältnisse werden für die angesprochenen Verkehrskreise - also für die potenziellen Kunden, die eine Kfz-Werkstatt in Anspruch nehmen wollen - wegen des Zusatzes „AD-AC“ missverständlich wiedergegeben bzw. von diesem Zusatz gehen irreführungsgeeignete Impulse aus.

Es wird der Eindruck geweckt, als handele es sich um ein Unternehmen, das entweder exklusiv von dem „ADAC - Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V.“ mit Sitz in München unterhalten wird oder das zumindest eng mit dieser allseits bekannten und renommierten Einrichtung zusammenarbeitet, sodass dadurch dem Unternehmen aufgrund der guten Reputation des „ADAC - Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V.“ ein unangemessener und nicht begründeter Vertrauensvorschuss entgegengebracht wird.

Folglich enthält die Firma durch den Zusatz „AD-AC“ - *auch wenn er vom Schriftbild her nicht dem „Original“ entspricht* - eine Angabe, die geeignet ist, über die geschäftlichen Verhältnisse, welche für die Geschäftspartner wesentlich sind, eine Irreführung auszulösen.

Diese Irreführung ist gem. § 18 Abs. 2 S. 2 HGB auch vom Registergericht zu beanstanden, weil sie „ersichtlich“ ist, d.h.: sie ist erkennbar und ohne umfangreiche Beweisaufnahme zu bejahen.

Im Ergebnis führt das zu einer Ablehnung der Eintragung der gewünschten Firma.

4. Beanstandungspunkt

Durch den entsprechend § 19 Abs. 1 Nr. 1 HGB gebildeten Rechtsformhinweis (= „e. K.“) werden die Haftungsverhältnisse offengelegt, sodass nach außen erkennbar wird, dass der Inhaber ein einzelkaufmännisches Unternehmen führt.

- c) Ort der Handelsniederlassung und die inländische Geschäftsanschrift

Die notwendigen Angaben zum Ort der Handelsniederlassung und der Geschäftsanschrift ergeben sich eindeutig aus der Erklärung vom 21.09.2017.

- d) - ggf. - Unternehmensgegenstand nach § 387 Abs. 2 S. 1 FamFG i.V.m. § 24 Abs. 4 HRV -.

Die erforderlichen Informationen zum Unternehmensgegenstand sind gleichfalls Inhalt der Anmeldung.

2. Gem. § 53 Abs. 1 S. 1 HGB ist zur **Eintragung der Prokura** Folgendes anzumelden:

- a) Persönliche Daten des Prokuristen gem. § 387 Abs. 2 S. 1 FamFG i.V.m. §§ 24 Abs. 1; 40 Nr. 4 HRV

Vor- und Familienname, Geburtsdatum sowie Wohnort des Prokuristen sind der Anmeldung zu entnehmen.

- b) Art der Prokura

Siegfried Wagner ist nach der Erklärung des Inhabers Achenbach „Prokura“ erteilt worden. Unter Hinweis auf die Ausführungen unter Abschnitt V. Zif. 4. ist von einer Einzelprokura auszugehen.

- c) Besonderheiten hinsichtlich des Umfangs des Prokura

Dem Prokuristen ist - *nach Auslegung der Anmeldung* - ordnungsgemäß die Befugnis zur Belastung und Veräußerung von Grundbesitz erteilt worden.

VII. Erklärungsberechtigung:

1. Ersteintragung des Kaufmanns

Gem. § 29 HGB ist die Erklärung an das Registergericht durch den Inhaber abzugeben.

Herr Achenbach hat die Anmeldung persönlich vorgenommen¹.

2. Erteilung der Prokura

Gem. § 53 Abs. 1 S. 1 HGB ist die Erteilung einer Einzelprokura durch den Inhaber des Handelsgeschäfts anzumelden.

Auch insoweit ist Herr Achenbach persönlich tätig geworden.

VIII. Form:

Die Anmeldungen nach § 29 HGB und § 53 Abs. 1 S. 1 HGB sind gem. § 12 Abs. 1 S. 1 HGB i.V.m. § 129 BGB sowie §§ 39; 40; 10 BeurkG in öffentlich beglaubigter Form einzureichen.

Diese Form ist nach den Anmerkungen innerhalb des Sachverhalts hinsichtlich der Erklärungen durch Achenbach gewahrt.

Darüber hinaus sind die Anmeldungen gem. § 12 Abs. 1 S. 1 HGB dem Registergericht elektronisch zu übermitteln, und zwar gem. § 378 Abs. 3 S. 2 FamFG durch einen Notar.

Auch dies ist nach dem Sachverhalt beachtet worden.

IX. Ergänzende Nachprüfungen durch das Registergericht:

1. Da nach dem Sachvortrag die Erstanmeldung offenbar keinen „zweifelhaften Fall“ i.S.v. § 380 Abs. 2 S. 1 FamFG darstellt, ist eine Beteiligung der Industrie- und Handelskammer nicht erforderlich.
2. Die Firmenunterscheidbarkeit gem. § 30 Abs. 1 HGB wird von dem Registergericht überprüft, sobald eine geänderte Firma angemeldet worden ist.

¹ Da es sich nicht - wie unter V. festgestellt - um einen Inhaberwechsel i.S.v. § 31 Abs. 1 - 2. Alt. - HGB handelt, ist eine Mitwirkung des früheren Unternehmensträgers im Grunde entbehrlich.

3. Da Herr Achenbach nicht die Firma seines Vorgängers übernommen hat, ist diese - *im Rückschluss aus §§ 17; 23 HGB* - erloschen. Dies ist von Herrn Bruch gem. § 31 Abs. 2 S. 1 HGB i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 1 HGB anzumelden.

5. Beanstandungspunkt

4. Ferner muss aus der Anmeldung erkennbar sein, dass der Notar gem. § 378 Abs. 3 S. 1 FamFG die Inhalte der Erklärung durch die Beteiligten auf Eintragungsfähigkeit geprüft hat. Dies ist nach dem Wortlaut der Anmeldung erfolgt.

X. Kostenvorwegleistungspflicht:

Da - *offenbar* - Anmeldepflicht besteht, wird die Erledigung der Anmeldung gem. § 13 S. 1; 16 Zif. 5 GNotKG - nicht von der vorherigen Zahlung eines entsprechenden Gebührevorschusses abhängig gemacht².

B: Eintragungstext zu HRA neu

- Sp. 1: 1
- Sp. 2: a)
Achenbach - Autoservice e. K.³
b)
Köln
Geschäftsanschrift:
Achterstraße 63, 50678 Köln
- Sp. 3:⁴ b)
Inhaber:
Achenbach, Adrian, Köln, *01.08.1968

² *Büringer* in Handkommentar von Fackelmann|Heinemann zum GNotKG, § 16 Rdn. 23

³ Diese Firmenbildung wird unterstellt.

⁴ Die Eintragung der „Allgemeinen Vertretungsregelung“ in Spalte 3. a) entfällt beim Einzelkaufmann; a.M.: Krafka/Willer „Registerrecht“ - 8. Aufl. - Rdn. 519; dieser Meinung ist aber nicht zu folgen, da sie nicht überzeugt.

- Sp. 4: Einzelprokura mit der Berechtigung zur Belastung und Veräußerung von Grundstücken:
Wagner, Siegfried, Bonn, *03.04.1965
- Sp. 5: a)
Einzelkaufmann

C: Weitere Arbeitsschritte zu HRA neu

- 1) Öffentliche Bekanntmachung
*- einschließlich des Unternehmensgegenstands -*⁵
- 2) Eintragungsnachricht: a) Antragsteller⁶
b) Industrie- und Handelskammer Köln⁷ - *einschließlich des Unternehmensgegenstands -*
- 4) Kosten⁸
- 5) Anmeldung zum Registerordner nehmen⁹

[▶ Fortsetzung HRA 9663](#)

[▶ Zum Anfang](#)

⁵ ▶ § 10 HGB i.V.m. § 34 HRV

⁶ ▶ § 383 Abs. 1 FamFG - Da der Notar nur als Bote aufgetreten ist, erhält er keine *gesonderte* Benachrichtigung.

⁷ ▶ § 37 Abs. 1 HRV

⁸ Der Kostenbeamte des mittleren Justizdienstes hat abschließend festzustellen und zu dokumentieren, dass die fallbezogenen Kosten durch entsprechende Leistungen der Antragsteller gedeckt sind.

⁹ ▶ § 9 HRV

D: Eintragungstext zu HRA 9663

Sp. 1: 2

Sp. 5: b) Die Firma ist erloschen.¹⁰

E: Weitere Arbeitsschritte zu HRA 9663

- 1) Öffentliche Bekanntmachung¹¹
- 2) Registerblatt rot durchkreuzen¹²
- 3) Eintragungsnachricht: a) Antragsteller¹³
b) Industrie- und Handelskammer Köln¹⁴
- 4) Kosten¹⁵
- 5) Anmeldung zum Registerordner nehmen¹⁶

[► Zum Anfang](#)

¹⁰ Es wird unterstellt, dass Bruch eine entsprechende Anmeldung gem. § 31 Abs. 2 S. 1 HGB vorgelegt hat.

¹¹ ► § 10 HGB

¹² ► § 22 Abs. 1 HRV

¹³ ► § 383 Abs. 1 FamFG

¹⁴ ► § 37 Abs. 1 HRV

¹⁵ ► Fußnote 7

¹⁶ ► § 9 HRV